

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum Bachelorstudium International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) im Studienjahr 2024/25

Aufgrund des § 71b Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2023, wird nach Anhörung des Senats verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2024/25 zum Bachelorstudium International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) zugelassen werden wollen.

II. Festlegung von Zugangsbeschränkungen; Studienplätze

§ 2. Der Zugang zum Bachelorstudium International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) wird durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung im Sinne des § 71b UG beschränkt.

§ 3. Im Studienjahr 2024/25 stehen für Studienanfänger*innen des Bachelorstudiums International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) 80 Studienplätze zur Verfügung.

III. Aufnahmeverfahren

1. Gliederung des Aufnahmeverfahrens; Entfall einzelner Stufen

§ 4. (1) Das Aufnahmeverfahren besteht grundsätzlich aus der elektronischen Registrierung, der elektronischen Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl und einem Online-Interview. Das gesamte Aufnahmeverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Wenn die Anzahl der gültig registrierten Studienwerber*innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht übersteigt, werden die weiteren Stufen des Aufnahmeverfahrens nicht durchgeführt. Jede*r gültig registrierte Studienwerber*in erhält einen Studienplatz. Die Studienwerber*innen werden unverzüglich per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse entsprechend informiert. Sie müssen bis spätestens 5. August 2024 einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Wintersemester 2024/25 oder innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist für das Sommersemester 2025 einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Sommersemester 2025 einbringen. § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(3) Darüber hinaus besteht im Falle des Abs. 2 für Studienwerber*innen, die bisher noch nicht gültig registriert sind, die Möglichkeit, sich bis 5. August 2024 nachträglich online mittels Web-Formulars für das Studium anzumelden (Nachregistrierung). § 6 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Überschreitet bei Fristablauf die Gesamtzahl an gültigen Registrierungen und gültigen Nachregistrierungen die in § 3 festgelegte Zahl an Studienplätzen nicht, wobei der Verfall von Studienplätzen gemäß Abs. 2 letzter Satz entsprechend zu berücksichtigen ist, erhalten alle Studienwerber*innen mit gültiger Nachregistrierung einen Studienplatz. Andernfalls gebührt Studienwerber*innen, die bereits davor an der Johannes Kepler Universität Linz oder an einer anderen Universität für ein Studium im entsprechenden Studienfeld gültig registriert waren und

bei der Nachregistrierung eine Bestätigung über ihre bereits vorhandene Registrierung für ein Studium im entsprechenden Studienfeld hochgeladen haben, der Vorrang vor Studienwerber*innen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen. Innerhalb der beiden Gruppen entscheidet jeweils das zeitliche Zuvorkommen. Über die Möglichkeit der Nachregistrierung, die damit verbundenen Folgen und die Website, über welche die Nachregistrierung erfolgt, ist auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz entsprechend zu informieren.

(4) Studienwerber*innen, die nach Abs. 3 einen Studienplatz erhalten, werden darüber unverzüglich per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Nachregistrierung angegebene Adresse verständigt. Sie müssen bis spätestens 19. August 2024 einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Wintersemester 2024/25 oder innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist für das Sommersemester 2025 einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Sommersemester 2025 einbringen. § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 2 sowie die §§ 24 und 25 gelten sinngemäß.

(5) Wird den im Rahmen der elektronischen Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl gestellten Anforderungen von nicht mehr Studienwerber*innen in einer § 9 genügenden Weise entsprochen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden keine Online-Interviews durchgeführt. Jede*r Studienwerber*in, der*die den gestellten Anforderungen in einer § 9 genügenden Weise entsprochen hat, erhält einen Studienplatz. Abs. 2 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

(6) Sind zum Stand 30. Juni 2024, 24:00 Uhr, nicht mehr Termine für Online-Interviews vergeben, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden ebenfalls keine Online-Interviews durchgeführt. Jede*r Studienwerber*in, der*die über eine Terminbestätigung gemäß § 12 Abs. 1 oder eine Terminvereinbarung gemäß § 12 Abs. 2 verfügt, erhält einen Studienplatz. Abs. 2 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

(7) Wurden bis 17. Juli 2024, 24:00 Uhr, nicht mehr im Sinne der §§ 14 bis 17 auswertbare Online-Interviews durchgeführt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entfällt die Auswertung der Online-Interviews (§ 18). Jede*r Studienwerber*in, mit dem*r ein im Sinne der §§ 14 bis 17 auswertbares Online-Interview durchgeführt wurde, erhält einen Studienplatz. Abs. 2 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

§ 5. (1) Auf das Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelungen dieser Verordnung zur Anwendung.

(2) Die den Studienwerber*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

2. Elektronische Registrierung

§ 6. (1) Die Studienwerber*innen haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels Web-Formulars für die weiteren Stufen des Aufnahmeverfahrens anzumelden (elektronische Registrierung).

(2) Der Anmeldezeitraum beginnt am 4. März 2024 und endet am 8. Mai 2024 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Die Website, über welche die Registrierung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar 2024 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz kundgemacht.

(4) Bei der Registrierung ist von den Studienwerber*innen neben allgemeinen persönlichen Daten (wie Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Heimatadresse und Zustelladresse) und Informationen zur Vorbildung (einschließlich der Angabe von Monat und Jahr des Abschlusses der Vorbildung) sowie zur Herkunft und Bildungslaufbahn der Eltern im Sinne des § 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020 (BildDokG), BGBl. I Nr. 20/2021,

zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2022, auch eine E-Mail-Adresse anzugeben, die von ihnen regelmäßig abgerufen wird.

(5) Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerecht erfolgte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) Die Studienwerber*innen erhalten bis spätestens 13. Mai 2024 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse Informationen zum Status ihrer Registrierung.

3. Elektronische Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl

§ 7. Studienwerber*innen, die nach den vorstehenden Bestimmungen über eine gültige Registrierung verfügen, sind berechtigt, an der elektronischen Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl teilzunehmen.

§ 8. (1) Die Studienwerber*innen haben online im Rahmen eines Moodle-Kurses ein Bewerbungsvideo hochzuladen und darin in englischer Sprache nach weiteren im Moodle-Kurs konkretisierten inhaltlichen Vorgaben Fragen zu ihren Beweggründen für die Entscheidung zugunsten des Bachelorstudiums International Business Administration, zur Selbsteinschätzung ihrer Eignung für das angestrebte Studium sowie zu ihren mittel- bis langfristigen beruflichen Zielen zu beantworten. Ein Hochladen oder sonstiges Übermitteln des Bewerbungsvideos außerhalb des Moodle-Kurses ist nicht zulässig.

(2) Zum Zweck der Identitätskontrolle ist über denselben Moodle-Kurs die Kopie des Reisepasses des*r Studienwerber*in hochzuladen. Ein Hochladen oder sonstiges Übermitteln der Kopie des Reisepasses außerhalb des Moodle-Kurses ist nicht zulässig.

(3) Der Link zum Moodle-Kurs, über welchen das Bewerbungsvideo sowie die Kopie des Reisepasses hochzuladen sind, wird den Studienwerber*innen bis spätestens 13. Mai 2024 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse bekannt gegeben.

(4) Die Möglichkeit zum Hochladen des Bewerbungsvideos und der Kopie des Reisepasses beginnt am 14. Mai 2024 um 00:00 Uhr und endet am 23. Mai 2024 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

§ 9. Die nach § 8 ordnungsgemäß hochgeladenen Bewerbungsvideos sind daraufhin zu überprüfen, ob sie den inhaltlichen Vorgaben und den Anforderungen an die Sprachkompetenz der Studienwerber*innen entsprechen sowie in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise die getroffene Studienwahl rechtfertigen.

4. Online-Interview

§ 10. (1) Studienwerber*innen, deren ordnungsgemäß hochgeladenes Bewerbungsvideo den Anforderungen des § 9 entspricht, sind berechtigt, sich zum Online-Interview anzumelden.

(2) Die Studienwerber*innen werden nach Auswertung der Bewerbungsvideos, spätestens jedoch bis 17. Juni 2024, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse über ihre Zulassung oder Nichtzulassung zum Online-Interview informiert.

§ 11. (1) Die Anmeldung zum Online-Interview hat online im Rahmen eines Moodle-Kurses durch Auswahl aus einer dort vorgegebenen abschließenden Anzahl an Zeitfenstern zu erfolgen, die innerhalb des für die Online-Interviews vorgesehenen Zeitraums zwischen 1. und 15. Juli 2024 liegen.

(2) Die Terminauswahl erfolgt dabei nach dem First-come-first-served-Prinzip. Die Auswahl eines Termins durch eine*n Studienwerber*in bewirkt, dass dieser Termin für andere Studienwerber*innen nicht mehr verfügbar und somit auch nicht mehr auswählbar ist. Die Auswahl von mehr als einem Termin durch eine*n Studienwerber*in ist unzulässig; bei Zuwiderhandeln gilt die Anmeldung für den frühesten der ausgewählten Termine.

(3) Der Anmeldezeitraum beginnt am 18. Juni 2024 und endet am 24. Juni 2024 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig. Studienwerber*innen, die innerhalb des Anmeldezeitraums keine Terminauswahl treffen, sind vom weiteren Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(4) Der Link zum Moodle-Kurs, in dessen Rahmen die Anmeldung zu erfolgen hat, wird den Studienwerber*innen gemeinsam mit der Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 bekannt gegeben.

§ 12. (1) Studienwerber*innen, die sich ordnungsgemäß zum Online-Interview angemeldet haben, erhalten bis spätestens 26. Juni 2024 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse eine Bestätigung des von ihnen gemäß § 11 ausgewählten Termins.

(2) Kann der gemäß § 11 ausgewählte Termin nicht bestätigt werden, etwa weil aufgrund eines technischen Fehlers derselbe Termin von mehreren Studienwerber*innen ausgewählt wurde, ist mit den betroffenen Studienwerber*innen bis spätestens 30. Juni 2024 eine alternative Terminvereinbarung zu treffen.

§ 13. (1) Literatur zur Vorbereitung auf das Online-Interview wird den Studienwerber*innen bis spätestens Mitte Februar 2024 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Ab Mitte Mai 2024 werden auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz darüber hinaus auch Musterfragen und ein Video zum Ablauf des Online-Interviews bereitgestellt.

(3) Allfällige weitere Informationen zur Vorbereitung werden den Studienwerber*innen per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse übermittelt.

§ 14. (1) Die Online-Interviews werden über Zoom abgehalten und aufgezeichnet. Die Zugangsdaten zum Zoom-Meeting werden den Studienwerber*innen gemeinsam mit der Bestätigung des Termins gemäß § 12 Abs. 1 oder im Zuge der alternativen Terminvereinbarung gemäß § 12 Abs. 2 bekannt gegeben.

(2) Die Studienwerber*innen haben sich spätestens zu Beginn des ihnen gemäß § 12 Abs. 1 bestätigten oder mit ihnen gemäß § 12 Abs. 2 vereinbarten Termins in dem ihnen nach Abs. 1 bekannt gegebenen Zoom-Meeting einzufinden.

(3) Studienwerber*innen, die den Termin versäumen, wobei bereits ein verspätetes Einfinden im Zoom-Meeting als Versäumen gilt, sind vom weiteren Aufnahmeverfahren ausgeschlossen. Der Ausschluss ist unter Darstellung der Umstände, die zum Ausschluss geführt haben, nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Studienwerber*innen, die krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, ihren Termin für das Online-Interview wahrzunehmen, können die Vereinbarung eines neuen Termins beantragen, wenn sie die Nichtteilnahme am Online-Interview bis spätestens zu dessen vorgesehenen Beginn per E-Mail an ba-iba@jku.at bekannt gegeben haben. Ein Antrag auf Vereinbarung eines neuen Termins für ein Online-Interview ist innerhalb der auf den versäumten Termin folgenden zwei Tage per E-Mail an ba-iba@jku.at zu richten und hat einen Nachweis der Krankheit durch eine entsprechende ärztliche Bestätigung in deutscher oder englischer Sprache zu enthalten.

(5) Abweichend von § 11 Abs. 1 können gemäß Abs. 4 beantragte Online-Interviews bis einschließlich 17. Juli 2024 durchgeführt werden. Bei der Terminvergabe ist ein Einvernehmen mit dem*r Studienwerber*in anzustreben. Kommt aus welchen Gründen auch immer, sofern diese nicht zweifelsfrei und ausschließlich der Sphäre der JKU zuzurechnen sind, kein neuer Termin oder im Zuge eines neuen Termins kein im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen auswertbares Online-Interview zustande, hat dies den Ausschluss des*r Studienwerber*in vom weiteren Aufnahmeverfahren zur Folge.

§ 15. (1) Die Studienwerber*innen sind verpflichtet, eigenständig für die nötige technische Ausstattung zur Teilnahme am Online-Interview mit konstant bestehender wechselseitiger Verbindung in Bild und Ton zu sorgen.

(2) Sollte das Online-Interview aus technischen Gründen nicht in einer Weise durchführbar sein, die eine Beurteilung der im Rahmen des Interviews erbrachten Leistung des*r Studienwerber*in in Bezug auf Inhalt und Eigenständigkeit ermöglicht, etwa weil die Verbindung in Bild und Ton nicht ausreichend konstant aufrechterhalten werden kann, wird das Interview abgebrochen und nicht ausgewertet. Die Umstände, die zum Abbruch des Interviews geführt haben, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Im Fall des Abbruchs eines Online-Interviews nach Abs. 2 kann der*die Studienwerber*in die Vereinbarung eines neuen Termins für das Online-Interview beantragen, wenn er*sie im Antrag glaubhaft macht, dass ihn*sie am Eintritt des technischen Grundes kein Verschulden trifft und dessen Eintritt nicht durch mangelnde technische Ausstattung begünstigt wurde. Ein Antrag auf Vereinbarung eines neuen Termins für ein Online-Interview ist unverzüglich nach Abbruch des Online-Interviews per E-Mail an ba-iba@jku.at zu richten. § 14 Abs. 5 gilt für auf dieser Grundlage beantragte Terminvereinbarungen sinngemäß.

(4) Für Studienwerber*innen, die aus technischen Gründen nicht in der Lage waren, sich im Sinne von § 14 rechtzeitig im Zoom-Meeting einzufinden, gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 16. (1) Die Online-Interviews werden in englischer Sprache abgehalten.

(2) Zu Beginn des Online-Interviews ist die Identität des*r Studienwerber*in anhand des gemäß § 8 Abs. 2 hochgeladenen Reisepasses festzustellen und diese*r über die Regelungsinhalte des § 17 in Kenntnis zu setzen.

(3) Danach wird dem*r Studienwerber*in eine Frage aus dem Bereich der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre gestellt. Vor deren Beantwortung ist ihm*r eine der Fragestellung angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung zu stellen, wobei auch während dieser Zeit Kamera und Mikrofon im Sinne des § 17 eingeschaltet bleiben müssen. Die zur Vorbereitung auf das Online-Interview zur Verfügung gestellte Literatur (§ 13 Abs. 1) darf während der Vorbereitungszeit verwendet werden.

(4) Die Dauer eines Interviews soll planmäßig ca. 30 Minuten betragen.

§ 17. (1) Die Studienwerber*innen sind verpflichtet, während des gesamten Online-Interviews – einschließlich der Vorbereitungszeit – Kamera und Mikrofon eingeschaltet zu lassen.

(2) Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, wie etwa die Hilfestellung durch dritte Personen oder der Einsatz künstlicher Intelligenz, ist während des gesamten Online-Interviews – einschließlich der Vorbereitungszeit – unzulässig und hat den Ausschluss des*r Studienwerber*in vom weiteren Aufnahmeverfahren zur Folge.

(3) Ein bewusstes – wenn auch nur kurzfristiges – Nichtaktivieren von Kamera oder Mikrofon während des Interviews wird der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gleichgehalten und hat den Ausschluss des*r Studienwerber*in vom weiteren Aufnahmeverfahren zur Folge, sofern

nicht unverzüglich und dauerhaft der Aufforderung zur Aktivierung von Kamera und Mikrofon Folge geleistet wird.

(4) Der Ausschluss eines*r Studienwerber*in vom Aufnahmeverfahren aus einem der vorstehend geregelten Ausschlussgründe ist unter Darstellung der Umstände, die zum Ausschluss geführt haben, nachvollziehbar zu dokumentieren.

5. Auswertung der Online-Interviews; Rangliste

§ 18. Nach Abschluss der Online-Interviews wird für jede*n Studienwerber*in anhand eines Punktesystems das jeweilige Testergebnis ermittelt.

§ 19. Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerber*innen nach der von ihnen beim Online-Interview erzielten Gesamtpunkteanzahl gereiht werden.

§ 20. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 3) werden grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 19) auf den ersten 80 Plätzen aufscheinen. Zwischen Studienwerber*innen mit derselben Gesamtpunkteanzahl entscheidet, soweit es um den letzten zu vergebenden Studienplatz geht, das Los.

§ 21. Die Ergebnisse der Auswertung der Online-Interviews werden den Studienwerber*innen bis spätestens 18. Juli 2024 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse bekannt gegeben. Gleichzeitig erfolgt die Verständigung, ob sie aufgrund des Ergebnisses einen Studienplatz erhalten oder nicht.

IV. Zulassung zum Studium

§ 22. (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) setzt voraus, dass der*die Studienwerber*in gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber*innen aufgrund eines Fehlers bei der Anwendung der §§ 18 bis 20 keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen.

V. Verfall des Studienplatzes; Nachrückung

§ 23. (1) Studienwerber*innen, die aufgrund der Rangliste (§ 19) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt haben, müssen bis spätestens 5. August 2024 einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Wintersemester 2024/25 oder innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Sommersemester 2025 einbringen.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung im Sinne des Abs. 1 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz.

§ 24. (1) Ein durch Verfall (§ 23) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei gewordener Studienplatz wird an den*die in der Rangliste (§ 19) nächstfolgende*n Studienwerber*in vergeben, der*die noch keinen Studienplatz erhalten hat.

(2) Studienwerber*innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen.

(3) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung im Sinne des Abs. 2 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz und § 24 kommt neuerlich zur Anwendung.

VI. Überbuchung

§ 25. (1) Im Hinblick auf das Ziel einer möglichst weitgehenden Annäherung der Zahl der Absolvent*innen des Bachelorstudiums International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) an die Zahl der gemäß § 3 zur Verfügung stehenden Studienplätze kann das Rektorat bei Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten unter Beachtung auf Erfahrungswerte über Drop-Out-Quoten im ersten Studienjahr bis zu zwanzig Studienwerber*innen, die nach den §§ 18 bis 21 keinen Studienplatz erhalten haben, einen Studienplatz anbieten.

(2) Für die Auswahl der Studienwerber*innen, denen ein Studienplatz gemäß Abs. 1 angeboten wird, deren Zulassung zum Studium, den Verfall eines solchen Studienplatzes sowie eine allfällige Nachrückung gelten die §§ 20 bis 24 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Verständigung der betroffenen Studienwerber*innen vom Angebot eines Studienplatzes auch nach dem in § 21 festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann. Soweit erforderlich, ist in der Verständigung diesfalls auch eine von § 23 Abs. 1 abweichende Zulassungsfrist zu bestimmen.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 26. Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) ist das Rektorat der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 28. Soweit in dieser Verordnung auf Verlautbarungen auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz verwiesen wird, sind die entsprechenden Inhalte im Internet unter der Adresse <http://www.jku.at/aufnahmeverfahren> zur Verfügung zu stellen.

§ 29. Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Koch